

**Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2026****I Kostenberechnung**

Die Straßenreinigung wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt.

1 Ermittlung der Reinigungskosten**1.1 Kosten für die Straßenreinigung, Radwege und öffentliche Plätze**

Die Gesamtkosten für die Reinigung der Straßen, Radwege und öffentliche Plätze werden von den Städtischen Betrieben Beckum ermittelt. Diese werden prozentual, entsprechend des Personaleinsatzes, auf Sonderreinigungen, Straßenreinigung und Wochenmarktreinigung verteilt.

Auf die Straßenreinigung entfällt voraussichtlich ein prozentueller Anteil von 89,44 % der Gesamtkosten.

Gesamtkosten: 305.114,10 €

zu berücksichtigter Anteil für die Straßenreinigung: 272.907,13 €

1.2 Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns

70.000,00 €

Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wird dauerhaft von den Städtischen Betrieben Beckum durchgeführt. Die Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurden auf der Grundlage des durchschnittlichen Aufwands in den Vorjahren ermittelt.

1.3 Kosten der Reinigung der Tiefgarage Südstraße

2.814,96 €

Wöchentliche Reinigung (Fegen und entfernen von grobem Müll sowie reinigen der Rohre) durch ein beauftragtes Unternehmen.

1.4 Summe der Reinigungskosten

345.722,09 €

2 Kosten der Verwaltung

| Kostenart | Kosten pro Jahr |
|-------------------------|-----------------|
| Personalkosten | 13.937,17 € |
| IT-Kosten | 483,00 € |
| Sachkosten | 875,00 € |
| Verwaltungsgemeinkosten | 2.796,13 € |
| Summe | 18.091,30 € |

3 Zusammenstellung der Kosten

| Kostenart | Kosten pro Jahr |
|-------------------|-----------------|
| Reinigungskosten | 345.722,09 € |
| Verwaltungskosten | 18.091,30 € |
| Summe | 363.813,39 € |

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

| Kostenart | Kosten pro Jahr |
|---|-----------------|
| Kosten Straßenreinigung | 363.813,39 € |
| Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum* | 65.486,41 € |
| Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenausgleich | 25.000,00 € |
| Durch Gebühren zu deckender Betrag | 273.326,98 € |

*Die Berechnung des Eigenanteils der Stadt Beckum ist als Anhang beigefügt.

**Zum 31.12.2025 wird der Sonderposten voraussichtlich einen kommunierten Überschuss von 31.328,22 € ausweisen. Hiervon wird ein Anteil in Höhe von 25.000,00 € in die Gebührenbedarfsrechnung 2026 eingestellt.

2 Berechnung der Gebühren

- 2.1 Bei der Festsetzung der Gebühren können die Gemeinden gemäß § 3 Absatz 2 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen der Bedeutung der Straßen für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr Rechnung tragen. Zu diesem Zweck werden folgende Abstufungen der Straßen berücksichtigt:

| Straßenart | Anteil Gebühr | Anteil Stadt* |
|---------------------------|---------------|---------------|
| Anliegerstraßen | 95% | 5% |
| Fußgängergeschäftsstraßen | 90% | 10% |
| Innerörtliche Straßen | 80% | 20% |
| Überörtliche Straßen | 70% | 30% |

*Im Verhältnis zu den Kehrmetern errechnet sich hieraus der städtische Eigenanteil von 18%.

2.2 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

| Straßenart/ Reinigungshäufigkeit | Kehrmeter | Kehrmeter pro Woche | Meter Hinterlieger* | Gebühren- meter |
|---|----------------|------------------------|------------------------|--------------------|
| Anliegerstraßen 1 x wöchentlich | 47 066 | 47 066 | 2 768 | 50 834 |
| Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich | 250 | 1 000 | | |
| Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich | 210 | 840 | 0 | 9 006 |
| Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich | 1 361 | 8 166 | | |
| Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich | 48 671 | 48 671 | 1 756 | 50 427 |
| Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich | 43 881 | 43 881 | 1 488 | 45 369 |
| Summen | 141 439 | 149 624 | 6 012 | 155 636 |

*Gebührenrechtlich zu berücksichtigende Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße liegen, jedoch hierüber erschlossen sind.

| Straßenart | Gebühren- meter | Gewichtung* | Gewichtete Gebühren- meter |
|---------------------------|--------------------|-------------|----------------------------------|
| Anliegerstraßen | 50 834 | 95% | 48 292 |
| Fußgängergeschäftsstraßen | 9 006 | 90% | 8 105 |
| Innerörtliche Straßen | 50 427 | 80% | 40 342 |
| Überörtliche Straßen | 45 369 | 70% | 31 758 |
| Summen | 155 636 | | 128 497 |

*Entspricht dem Anteil der Gebühr (Tabelle unter 2.1).

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| Durch Gebühren zu deckender Betrag | 273.326,98 € |
| Gewichtete Gebührenmeter | 128 497 |
| Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter | 2,1271 € |

2.3 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je Straßenart

| Straßenart | Gebühr pro Gebühren-meter | Gewichtung | Gebühr pro Gebühren-meter und Jahr* |
|---------------------------|---------------------------|------------|-------------------------------------|
| Anliegerstraßen | 2,12 € | 95% | 2,01 € |
| Fußgängergeschäftsstraßen | 2,12 € | 90% | 1,90 € |
| Innerörtliche Straßen | 2,12 € | 80% | 1,69 € |
| Überörtliche Straßen | 2,12 € | 70% | 1,48 € |

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

| Straßenart | Gebühr pro Gebühren-meter und Jahr | Gebühren-meter | Gebühren pro Jahr |
|---------------------------|------------------------------------|----------------|-------------------|
| Anliegerstraßen | 2,01 € | 50 834 | 102.176,34 € |
| Fußgängergeschäftsstraßen | 1,90 € | 9 006 | 17.111,40 € |
| Innerörtliche Straßen | 1,69 € | 50 427 | 85.221,63 € |
| Überörtliche Straßen | 1,48 € | 45 369 | 67.146,12 € |
| Summen | | 155 636 | 271.655,49 € |

4 Vergleichsberechnung

| Art | Beträge |
|--------------------------|--------------|
| Gebührenaufkommen | 271.655,49 € |
| durch Gebühren zu decken | 273.326,98 € |
| Unterdeckung | 1.671,49 € |

Anhang



Anhang zur Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2026

Städtischer Eigenanteil

Der städtische Anteil an der Straßenreinigung bildet das Interesse der Allgemeinheit an sauberen Straßen ab. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils in Bezug auf die einzelnen Straßenkategorien liegt im Ermessen der örtlichen Satzungsgeberin (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2007 – Aktenzeichen 9 A 956/03). Maßgeblich für die Festlegung sind die örtlichen Verhältnisse.

Die durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie werden aus dem Produkt des Anteils der jeweiligen Straßenkategorie an der Summe der Kehrmeter im Stadtgebiet und dem hierzu festgelegten städtischen Eigenanteil errechnet. Der städtische Eigenanteil ist die Summe der durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie.

Städtische Eigenanteile nach Straßenkategorien

Das Allgemeininteresse wird nach der Intensität der Nutzung der jeweiligen Straßen einer Kategorie durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, und der durch Anliegerinnen oder Anlieger gewünschte oder veranlasste Nutzungen durch diesen Personenkreis festgelegt. Das deutlich überwiegende Interesse an der Straßenreinigung liegt nach der Rechtsprechung grundsätzlich bei den Anliegerinnen und Anliegern. Die Gemeinden haben grundsätzlich ein Interesse an einem gepflegten Erscheinungsbild sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die folgenden Festlegungen orientieren sich darüber hinaus an Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2009:

- **Fußgängergeschäftsstraßen** **Städtischer Eigenanteil: 10 %**
Fußgängergeschäftsstraßen dienen fast ausschließlich dem Kunden- und Lieferverkehr und sind für den allgemeinen Verkehr praktisch ohne Bedeutung. Zugleich sind sie als „Aushängeschild“ einer Gemeinde zu sehen und sind auch außerhalb der Geschäftszeiten belebt.
- **Anliegerstraßen (auch Mischflächen)** **Städtischer Eigenanteil: 5 %**
Anliegerstraßen dienen fast ausschließlich dem Interesse der Anliegerinnen und Anlieger. Eine Nutzung durch Personen, die nicht Anliegerinnen oder Anlieger sind, erfolgt nur im eingeschränkten Maß.
- **Innerörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 20 %**
Straßen für den innerörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist erheblich.
- **Überörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 30 %**
Straßen für den überörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, sehr intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist sehr erheblich.

Berechnung des städtischen Anteils

| Straßenkategorie/ Reinigungshäufigkeit | Kehrmeter | Kehrmeter pro Woche | Anteil pro Straßenkategorie an den Kehrmetern pro Woche | städtischer Anteil pro Straßenkategorie | durchschnittlicher städtischer Anteil pro Straßenkategorie |
|--|----------------|------------------------|---|--|--|
| Anliegerstraßen 1 x wöchentlich | 47 066 | 47 066 | 31,46 % | 5,00 % | 1,57 % |
| Anliegerstraßen (Oststraße) 4 x wöchentlich | 250 | 1 000 | 0,67 % | 5,00 % | 0,03 % |
| Fußgängergeschäftsstraßen 4 x wöchentlich | 210 | 840 | 0,56 % | 10,00 % | 0,06 % |
| Fußgängergeschäftsstraßen 6 x wöchentlich | 1 361 | 8 166 | 5,46 % | 10,00 % | 0,55 % |
| Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich | 48 671 | 48 671 | 32,52 % | 20,00 % | 6,51 % |
| Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich | 43 881 | 43 881 | 29,33 % | 30,00 % | 8,80 % |
| Summen | 141 600 | 149 785 | 100,00 % | 80,00 % | 17,52 % |

Es ergibt sich ein städtischer Eigenanteil an den Gesamtkosten der Straßenreinigung von 17,52 Prozent gerundet 18 Prozent.